

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe)** am **18. Juli 2002** **Nr. 31**

| Bekanntm. vom | Inhalt | Seite |
|--|---|-------------------|
| 09.07.2002 | <u>Gemeinde Appel</u> Bebauungsplan „Rahheideweg“ | 759 |
| 09.07.2002 18.07.2002 | <u>Gemeinde Bendestori</u> 1. Änderung Freibadgebührensatzung Haushaltssatzung 2002 und 2003 | 760 762 |
| 09.07.2002 18.07.2002 04.07.2002 | <u>Gemeinde Heidenau</u> Bebauungsplan Nr. I / A – Avenser Moorweg – II. Änderung und Erweiterung Haushaltssatzung 2002 Hundesteuersatzung | 764 765 767 |
| 18.06.2002 | <u>Gemeinde Handeloh</u> Hauptsatzung | 771 |

Gemeinde Appel

- Der Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

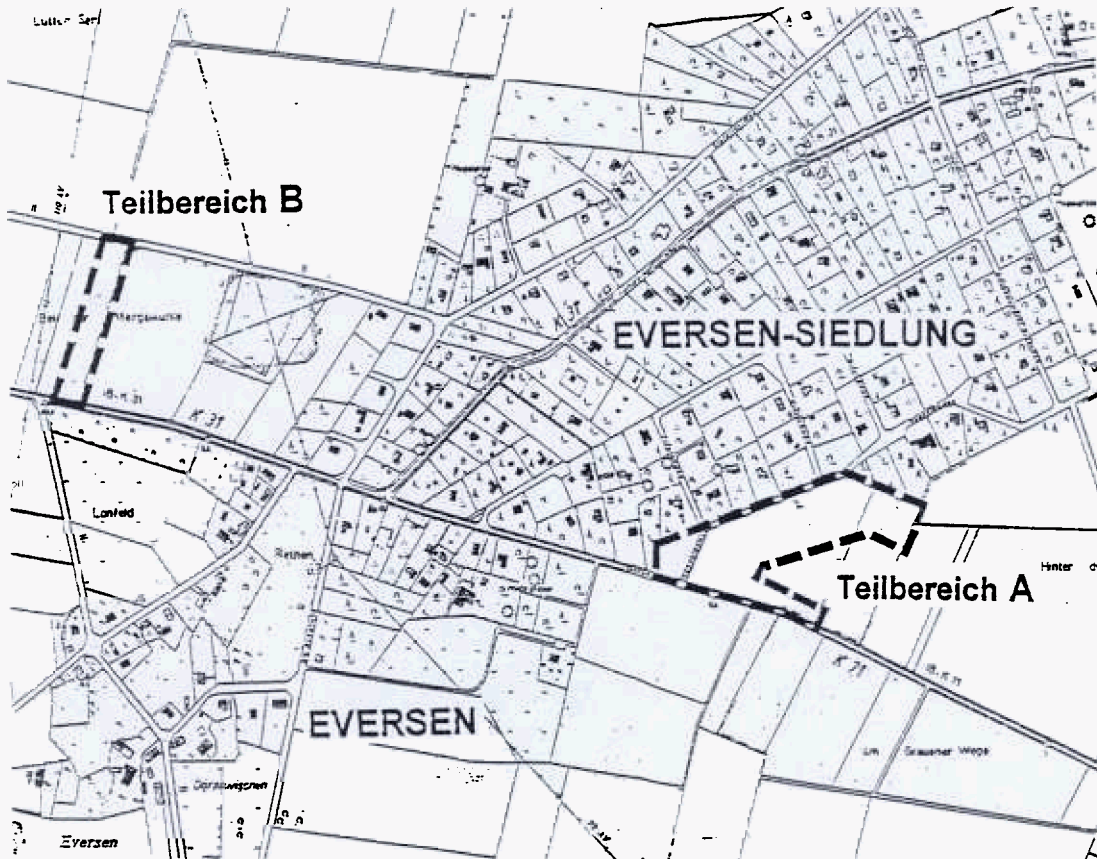
Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S.3762) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 19.06.2002 den

Bebauungsplan „Rahheideweg“

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

als Satzung sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst im Teilbereich A ganz oder teilweise die Flurstücke 3/1, 3/2, 314, 16914 und 17014 der Flur 4 in der Gemarkung Appel sowie im Teilbereich B den östlichen Teil des Flurstückes 265141 der Flur 2 in der Gemarkung Appel:



Der Bebauungsplan „Rahheideweg“ und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung in Appel, Telefon 0416518334 (dienstags von 18.00 - 20.00 und donnerstags von 17.00 - 19.00 Uhr) für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäss § 215 (2) BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gemäss § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Rahheideweg“ und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung werden mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Appel, den **09. Juli 2002**


(Matthies)



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf (Freibadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 09.07.02 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebühren

Freibadbenutzerzahlen folgende Gebühren:

1. Taneskarten

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 3,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 1,50 EUR |
| c) Familienkarte | 6,00 EUR |

2. Jahreskarten

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene | 50,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 25,00 EUR |

3. Familienkarten 75,00 EUR

4. Zehnerkarten

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene | 20,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 10,00 EUR |

5. andere Gebühren

- a) Aufbewahrungsgebühr außerhalb der Schließfächer
- b) Reinigungsgebühr bei Verschmutzung bis zu

5,00 EUR
30,00 EUR

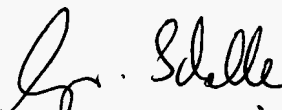
§ 2

Die Satzung tritt am 10.07.2002 in Kraft.

Bendestorf, den 09.07.2002


Bürgermeister




Gemeindedirektorin

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE BENDESTORF FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2002 und 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 5.3.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das | Haushaltsjahr 2002 | Haushaltsjahr 2003 |
|--|--------------------|--------------------|
| | EURO | EURO |
| im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 2.374.000 | 2.316.800 |
| in der Ausgabe auf | 2.374.000 | 2.316.800 |
| im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 327.100 | 48.800 |
| in der Ausgabe auf | 327.100 | 48.800 |

§ 2

Kredite für Investitionen und ~~Investitionsförderungsmaßnahmen~~ werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5


Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

| | im Haushaltsjahr | 2002 | 2003 |
|---|------------------|----------|----------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 260 v.H. | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 260 v.H. | 260 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | | |
| nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | | 290 v.H. | 290 v.H. |

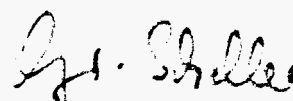
§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 EURO je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO .

Bendestorf, den 5.3.2002


(Wegener)
Bürgermeister




(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.07.2002 bis 01.08.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung in Bendestorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Bendestorf, den 18.07.2002

Bürgermeister

Gemeinde Heidenau

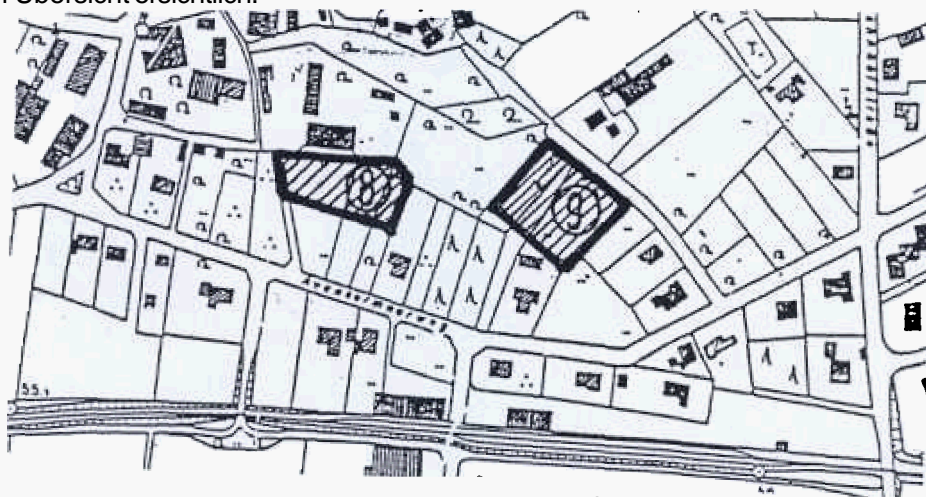
Landkreis Harburg
Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. I / A – Avenser Moorweg – II. Änderung und Erweiterung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am *26.5.2002* die o.a. Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung und deren Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt zwei Teilbereiche nördlich des Avenser Moorweges und ist aus der folgenden Übersicht ersichtlich:



Gemäß § 215 Abs.2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Ger Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen **soll**, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung sowie die Begründung können bei der Gemeinde Heidenau im Gemeindebüro, Hauptstraße 22 während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" tritt die II. Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung Nr. I / A Avenser Moorweg in Kraft.

A. Schmidt
Bürgermeisterin



Heidenau, den *9.7.2002*

Haushaltsatzung
der Gemeinde Heidenau für das Haushaltsjahr
2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in den Sitzungen am 08./ 19. April 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|-----------|
| in der Einnahme auf | 916.200 E |
| in der Ausgabe auf | 916.200 E |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|-----------|
| in der Einnahme auf | 260.100 € |
| in der Ausgabe auf | 260.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 E

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Heidenau, den 19. April 2002



Randt

(Randt)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.07.2002 bis 14.08.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Heidenau an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
mittwochs von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Heidenau, den 18.07.2002

Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidenau

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 1.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2001 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung vom 04.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für die Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

| | |
|----------------------------|-------------------|
| a) für den ersten Hund | 30,- Euro |
| b) für den zweiten Hund | 50,- Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 70,- Euro |
| d) für jeden Kampfhund | 500,- Euro |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer gemäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollen Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weiteren Hund vorangestellt.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull- Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Stafford- Bullterrier, Dod Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, sowie alle Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer **Ankunft** besitzen und nachweisen in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei zuhalten.

§ 5 Steuerfreiheit, Steuerermäßigung

(1) Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
- b) Diensthunde nach ihrem Dienstende;
- c) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- e) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewebes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen **Schwerbehindertenausweis** mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder „H“ besitzen.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt liegen;
- b) Blindenführhunden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- und Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Ausgenommen sind Kampfhunde nach § 3 Abs. 5.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist
- c) für die Hunde, geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes, entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Beginn Des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgte.
Absatz 1 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen anschafft.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 1 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe Des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Jahressteuer zum 01. Juni eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefaßt erteilt werden.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies bei der Gemeinde binnen 14 Tage bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborenen Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person zu hinterlassen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tage schriftlich bei der Gemeinde anzugeben
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarken tragen.

(5) Wer einen oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen **Auskünfte** wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele **führt** oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. §93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
- b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen **für** eine Steuerbefreiung oder **Steuerermäßigung** nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht angibt und diese weiterhin verwendet,
- f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihnen gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitz ohne **gültige**, deutlich sichtbare Hundesteuermarke **führt** oder **laufen läßt**,
- g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß einteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **zu** 10.000,-Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 17. Januar **1975** ausser Kraft.

Heidenau, den 04.07.2002



Bürgermeisterin



Hauptsatzung

der Gemeinde Handeloh, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde Handeloh führt den Namen „Gemeinde Handeloh“, sie besteht aus den Ortsteilen Handeloh, Höckel, Inzmühlen und Wörme.
2. Die Gemeinde Handeloh ~~ist~~ Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt.
3. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Handeloh ~~ist~~ gespalten und rechts geteilt, rechts oben **in** Grün ein goldenes Wagenrad mit 8 Speichen, unten in Silber 2 blaue Wellenbalken, ~~links~~ in Gold eine schwarze Kiefer mit **4** Wurzeln.
2. Die Farben der Gemeinde Handeloh sind „grün – blau – schwarz“.
3. Das Dienstsiegel enthält ~~das~~ Wappen und die Umschrift „Gemeinde Handeloh, Landkreis Harburg“.
4. Eine Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde ~~ist nur~~ mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

a 3

Wertgrenze für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-€ übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
2. Der Gemeindedirektor ist zuständig für Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 2.500,-€ nicht übersteigt und stets, ohne wertmäßige Begrenzung, für Verträge **aufgrund** einer förmlichen Ausschreibung.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 5

Verwaltungsausschuss

1. Dem Verwaltungsausschuss gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder mit Grundmandat nach § 51 Abs. 3 NGO an. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO. Für jedes dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglied ist ein Vertreter zu benennen.
2. Jedes Ratsmitglied ~~ist~~ **ist** berechtigt, **an** den Sitzungen des Verwaltungsausschusses **als** Zuhörer teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
2. Nimmt der Bürgermeister die Angelegenheiten des Gemeindedirektors wahr, ~~so~~ **so** wird er in Verwaltungsangelegenheiten durch den „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ vertreten, der vom Rat berufen wird. Der „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ wird dann in ~~das~~ **das** Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 7

Gemeindedirektor

1. Das Amt des Gemeindedirektors wird nebenamtlich durch den Bürgermeister der Samtgemeinde Tostedt verwaltet.
2. Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde in den Organen der kommunalen Verbände.

Einwohnerversammlungen

1. Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

99

Anregungen und Beschwerden an den Rat

Jede Person hat **das** Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen **als** auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.

2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete schriftliche Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

Bekanntmachungen

- 1 Bekanntmachungen veranlasst der Gemeindedirektor.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung ist durch Aushang auf den amtlichen Gemeindetafeln hinzuweisen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel ist aktenkundig zu machen.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, auf den amtlichen Gemeindetafeln bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsdauer beträgt **14** Tage. Die amtliche Gemeindetafel befindet sich in Handeloh Hauptstraße/Ecke Bahnhofstraße. Nachrichtliche Gemeindetafeln befinden sich in

Handeloh

1. Wörmer Straße, vor dem Haus Nr. 70

Höckel:

1. Am Stühberg, vor dem Grundstück Hackenbruck

2. Kortekamp, auf der linken Straßenseite
3. **Am** Flidderberg, auf der linken Straßenseite
- Inzmühlen: 1. Im Seevegrund, an der Bushaltestelle
Wörme: 1. **Am** Büsenbach, Bundesbahnhaltestelle
2. Am Hochwald, Ecke Im Winkel.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind gem. § 41 Abs. 4 NGO unverzüglich nach der Ladung zur Ratsitzung ortsüblich und zusätzlich durch Presseinformationen zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die öffentlichen Ausschusssitzungen.
5. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Entsprechendes gilt für Anlagen zu sonstigen Bekanntmachungen.

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 18.06.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh vom 01.07.1997 außer Kraft.

Handeloh, 18.06.2002

-Bürgermeister-



-Gemeindedirektor-

Dr. Schröder

Dr. Schröder

Oelkers

Oelkers

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Handeloh

Am Markt 1

21256 Handeloh

Abteilung: Allgemeine Kommunalaufsicht
Gebäude/Zimmer: B-109
Auskunft erteilt: Herr Gardewischke
Telefon Durchwahl: (04171) 693-325
Telefax: (04171) 693-159
e-mail: j.gardewischke@lkhamburg.de
Mein Zeichen: 15 - 021-03/15
(bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 10.07.2002
Ihr Zeichen:
Winsen (Luhe), den 15.07.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 18.06.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

Dienstgebäude und Hausadresse:

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstr. 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-% 6
- F Hamburger Str 81

21423 Winsen (Luhe)

Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache
Ansonsten zu folgenden Zeiten

Di und Fr 8 30-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr

Abfallwirtschaft
Di auch 14-15:30 Uhr

Verkehr
Mo-Fr 8-12 Uhr
Mo.+Di auch 14-15 Uhr
Do auch 14-17 Uhr

Ausländerecht:

Di und Fr 8 30-12 Uhr
Dienstag auch 14-15 Uhr
Donnerstag 14-17 Uhr

Parkplatz
Schloßring und Eppens Allee



Im unteren Teil
der Parkpalette am
Schloßring

Telefon:

Durchwahl siehe oben
Vermittlung
(04171) 693-0

Telefax:
(04171) 3391

Internet:

www.lkhamburg.de
www.landkreisharburg.de
www.kreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Geschäftsstelle Winsen (Luhe)
(BLZ 207 500 00)
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20)
Kto.-Nr. 19268-204